

Wohngebäudeversicherung FAQ

1. Wer ist mein Ansprechpartner?

Ein über unser Büro eingereichter Antrag wird von uns überprüft und direkt an die entsprechende Versicherungsgesellschaft weiter geleitet.

Bei Fragen rund um den Versicherungsschutz, zu Ihrem Antrag oder zu Schadensfällen können Sie sich ebenfalls an uns wenden.

Sie können Ihr Anliegen per E-Mail an abs@ottoschwab.de / per Fax an PC-Fax: 06205 - 2589491 oder per Post an ASSEKURANZ-BÜRO SCHWAB * Lerchenweg 4 * 68799 Reilingen richten.

2. Welche Leistungen beinhaltet eine Wohngebäudeversicherung?

Eine Wohngebäudeversicherung gilt für das Gebäude, das im Versicherungsschein genau bezeichnet wurde, und für alle dazugehörigen und auf dem Grundstück befindlichen Nebengebäude und Garagen. Darin enthalten sind auch alle Einbauten, wie zum Beispiel in der Küche oder im Bad, die fest in das Gebäude integriert sind und nicht vom Mieter nachträglich eingebaut wurden. Gegenstände, die vom Mieter installiert worden sind, fallen nämlich unter die Hausratversicherung.

Die Wohngebäudeversicherung umfasst aber alles Zubehör, das der Wohnlichkeit und der Instandhaltung des Gebäudes dient. Das können Werkzeuge, Alarmanlagen, Brennvorräte, Markisen, Antennen oder Blumenkästen sein.

Nicht zu unterschätzen ist die finanzielle Absicherung von Abbruch-, Aufräum-, Bewegungs- und Schutzarbeiten, die im Rahmen eines Schadens anfallen und erhebliche Kosten verursachen können. Schließen Sie also am besten eine Wohngebäudeversicherung ab, die diese Kosten übernimmt. Grundsätzlich sind diese Leistungen mit fünf Prozent der Versicherungssumme abgedeckt, es empfiehlt sich aber eine zehnpromtente Absicherung zu vereinbaren.

Vermieter können sich mit der Wohngebäudeversicherung auch gegen Mietausfälle absichern. In der Regel zahlt die Versicherung die entgangene Miete, wenn die Immobilie aufgrund eines Schadens unbewohnbar geworden ist.

Zudem können zusätzliche Risiken wie Leitungswasser, Brand, Sturm, Hagel, Elementarschäden und Überspannungsschäden zu gesonderten Konditionen mitversichert werden.

3. Welche Leistungen sind in einer Wohngebäudeversicherung nicht enthalten?

Grundsätzlich sind alle Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, nicht versichert. Dies gilt für alle Risiken, die auftreten können. Sobald ein Brand, ein Wasserschaden, ein Elementarschaden oder ein Sturmschaden als eigene Verschuldung identifiziert wird, gibt es keinen Schadenersatz von der Versicherung.

Das heißt, wenn Sie verreisen und den Haupthahn der Wasserversorgung nicht schließen und es zu einem Rohrbruch kommt, dann sind Sie nicht versichert. Sie sind zum Beispiel auch dann nicht versichert, wenn Sie einen Gegenstand bewusst dem Feuer aussetzen und es daraufhin zu einem größeren Brand kommt.

Außerdem sind Schäden, die vor der Fertigstellung oder während eines Umbaus des Gebäudes entstehen, nicht mitversichert. Ebenso wie alle Gegenstände im Gebäude, die vom Mieter eingebracht wurden. Diese werden nämlich von der Hausratversicherung abgedeckt. Normalerweise werden auch keine Schäden durch Überschwemmungen, Erdbeben oder Stürme ersetzt, es sei denn, Sie haben sich zusätzlich gegen Elementarschäden abgesichert.

Dann zahlt die Versicherung auch in diesen Fällen. Allerdings werden Sturmschäden nur dann berücksichtigt, wenn der Sturm mindestens die Windstärke acht erreicht hat. Elementarschäden werden generell nur dann ersetzt, wenn keine Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Wenn Sie also bei Regen, Hagel oder Schnee ein Fenster versehentlich geöffnet gelassen haben und es dadurch zu einem Schaden in Ihrer Wohnung gekommen ist, dann zahlt die Versicherung nicht.

4. Bei welchen Schäden erhalte ich einen Schadenersatz?

Welche Risiken durch die Wohngebäudeversicherung abgesichert werden beziehungsweise, bei welchen Schäden Sie Schadenersatz erhalten, das können Sie selber entscheiden. Die Absicherung von folgenden drei Risiken ist anzuraten.

- a. Sich gegen Feuer abzusichern ist für alle Hausbesitzer sehr wichtig, da ein Brand oft einen Totalschaden verursachen kann. In diesem Risiko ist auch die Absicherung gegen Brand durch Explosion oder Blitzschlag enthalten und auch für die Folgeschäden wird ein Ersatz gezahlt. Da eine Gebäudeversicherung in der Regel nur bei fertig gebauten Häusern greift, ist es ratsam eine Feuerrohbauversicherung abzuschließen, die Feuerschäden während des Baus eines Gebäudes absichert.
- b. In Wohngebieten, in denen das Wasser sehr kalkhaltig ist oder im Winter oft eine frostige Witterung herrscht, bietet sich eine Absicherung gegen Leitungswasserschäden an. Darin enthalten sind nämlich Schäden, die durch undichte Wasseranlagen, Rohre oder Schläuche entstanden sind. Solche Schäden entstehen oft witterungsbedingt oder aufgrund von sehr kalkhaltigem Wasser.
- c. Eigentümer, die in sehr stürmischen Gegenden Immobilien haben, sollten sich auch gegen Sturm und Hagel absichern. Alle direkten Sturmschäden, wie zum Beispiel beschädigte Dächer, umgeknickte Antennen und zerstörte Regenrinnen, sind mitversichert. Versichert sind Sie auch dann, wenn ein Baum auf Ihr Hausdach fällt, es beschädigt und deswegen Regenwasser-Schäden im Haus entstanden sind. Beachten Sie aber, dass laut Definition erst dann ein Sturm herrscht, wenn er die Windstärke acht erreicht hat.

5. Wie kann ich die Wohngebäudeversicherung kündigen?

Generell können Sie den Vertrag mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Vertragsende kündigen. Wenn Sie diese Frist verpassen, dann verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Jahr. Sie können den Vertrag auch vorzeitig kündigen, wenn es sich um eine sog. „Schadenfallkündigung“ handelt.

Diese kann eingereicht werden, wenn das Versicherungsunternehmen einen Schaden nicht bezahlen will, obwohl er vertraglich dazu verpflichtet ist. Die Kündigung muss allerdings innerhalb eines Monats nach Ablehnung des Rechtsschutzes seitens der Versicherung eingereicht werden. Allerdings kann auch der Versicherer frühzeitig aus dem Vertrag aussteigen, wenn er in einem Jahr mindestens zwei Mal seiner Leistungspflicht nachkommen musste.

Wer nach dem 25.6.1994 einen Vertrag über fünf Jahre abgeschlossen hat, der kann am Ende des fünften Versicherungsjahres kündigen und nach Ablauf der Frist jedes Jahr immer drei Monate vor Jahresende.

Beachten Sie, dass sich die Kündigungsfristen nach einer Erhöhung der Prämie ändern können, wenn es sich um eine gleitende Neuwertversicherung (siehe Punkt 7) handelt.

6. Für wen ist eine Wohngebäudeversicherung zu empfehlen?

Für jeden Immobilienbesitzer ist eine Wohngebäudeversicherung zu empfehlen. Ein Brand, ein Rohrbruch oder Sturmschäden können sehr kostenintensiv sein und eine Bezahlung aus eigener Tasche führt nicht selten zum Ruin. Darüber hinaus fordern auch viele Banken mindestens eine Feuerversicherung, wenn sie eine Immobilie finanzieren sollen.

Eine Wohngebäudeversicherung hat den Vorteil, dass der Versicherungsnehmer selber entscheiden kann, welche Risiken er absichern und ob er jedes einzeln versichern möchte. Es handelt sich also um eine „verbundene“ Versicherung, die Prämien für jedes Risiko, wie Sturm und Hagel, Feuer oder Leitungswasser, separat berechnet. Es wird aber empfohlen, die Risiken in einem „Paket“ zu versichern.

Wenn Sie die Immobilie verkaufen möchten, wird die Versicherung automatisch auf den neuen Besitzer übertragen. Der kann den Vertrag innerhalb von vier Wochen kündigen und neu abschließen. Als Käufer einer Immobilie kann es von Vorteil sein, wenn Sie die bestehende Police nicht sofort kündigen, sondern erst zum Jahresende. Der Versicherung steht nämlich in jedem Fall der schon gezahlte Jahresbeitrag zu, unabhängig davon, wann die Police gekündigt worden ist.

7. Was ist eine gleitende Neuwertversicherung?

Eine gleitende Neuwertversicherung garantiert, dass im Fall eines Schadens, die Versicherungssumme immer dem aktuellen Wert des Hauses entspricht – unabhängig davon, wann die Versicherung abgeschlossen wurde. Es ist also wichtig, dass Sie mit der Versicherung eine angemessene Versicherungssumme aushandeln, damit in einem Schadensfall die Reparaturen in voller Höhe ersetzt werden oder schlimmstenfalls bei einem Totalschaden die Immobilie ohne Wertverlust wieder aufgebaut werden kann. Dazu müssen bei Abschluss der Versicherung die Herstellungskosten des Hauses ermittelt werden. Auf einem Wertermittlungsbogen werden die Parameter abgefragt, die zur Ermittlung des Wertes der Immobilie ausschlaggebend sind. Handelt es sich um ein Ein- oder Mehrfamilienhaus, was für ein Dach ist vorhanden (Ziegeldach, Strohdach), handelt es sich um ein Fertighaus, wie groß ist das Haus (Quadratmeteranzahl der Wohnfläche oder Kubikmeteranzahl des Wohnraumes), ist die Ausstattung sehr hochwertig (teure elektronische Anlagen, hochwertige Armaturen, Fußbodenheizung) oder befinden sich teure Strom- oder Wassersysteme in dem Haus? Auf dieser Basis werden die Herstellungskosten des zu versicherten Objekts ermittelt und die Versicherungssumme angepasst. Wertsteigernde Veränderungen am Haus, die nach einer Wertermittlung vorgenommen wurden, müssen natürlich der Versicherung mitgeteilt werden, damit die Versicherungssumme wieder korrigiert werden kann.

Es gibt auch noch die Möglichkeit den Wert einer Immobilie mittels des so genannten 1914er Wert ermitteln zu lassen. In diesem Fall wird der Wert des Objekts, den es im Jahr 1914 hatte oder gehabt hätte, auf den aktuellen Neuwert oder Wert hochgerechnet. Falls dieser Wert bekannt ist, wird er in den Wertermittlungsbogen eingetragen.

8. Warum kann die Versicherungssumme je nach Versicherer variieren?

Sie sollten immer genau überprüfen, aus welchen Parametern die Versicherungssumme zusammengesetzt wurde. Einige Angebote sind nicht miteinander vergleichbar, weil völlig andere Leistungen zugrunde liegen.

Achten Sie darauf, dass Sie alle Fragen im Antrag und auch im Wertermittlungsbogen richtig und vollständig ausgefüllt haben. Wenn Unklarheiten bestehen, sollten Sie immer nachfragen. Es können zum Beispiel Fragen gestellt werden, die Sie ohne genauere Recherchen nicht korrekt beantworten können. Das kann zu einer Unterversicherung führen, die im Fall eines Schadens eine große finanzielle Belastung für den Versicherten bedeuten kann.

9. Was muss ich im Fall eines Schadens tun?

Sobald Sie den Schaden bemerkt haben, ist es wichtig unverzüglich zu handeln. Sichern Sie zunächst den Schadensort; bei Bedarf rufen Sie die Feuerwehr oder den zuständigen Notdienst. Je nach Schaden sollten Sie den Strom oder die Hauptleitungen für Wasser abstellen. Versuchen Sie Ruhe zu bewahren und den Schaden fotografisch zu dokumentieren. Dann sollte Ihre Versicherung so zeitnah wie möglich informiert werden.

10. Kann der Versicherungsschutz unwirksam werden?

Der Versicherungsschutz kann unwirksam werden, wenn ein Schaden auf Ihre Nachlässigkeit zurückzuführen ist und Sie die Versicherungsbedingungen und bestimmte Verhaltensregeln nicht eingehalten haben. Achten Sie immer darauf, dass die versicherte Immobilie regelmäßig gewartet und in einem ordnungsgemäßen Zustand ist.

Veränderungen am Objekt müssen der Versicherung ebenso mitgeteilt werden, wie kurzfristig auftretende zusätzliche Risiken.

Ein erhöhtes Risiko kann zum Beispiel bestehen, wenn ein Gewerbebetrieb die Immobilie bezieht oder ein Baugerüst montiert werden muss. Immobilien, die über einen längeren Zeitraum nicht genutzt werden, müssen trotzdem nach den behördlichen und gesetzlichen Sicherheitsmaßnahmen gewartet und gesichert sein. Dazu gehört zum Beispiel auch, dass Hauptrohre im Wassersystem geschlossen sind und das Gebäude kontrolliert wird.

11. Was zahlt die Versicherung im Fall eines Schadens?

Die Versicherung zahlt die notwendigen Reparaturkosten, die nach einem Brand, einem Leitungswasser-, Sturm- oder Hagelschaden anfallen. Wenn Sie eine gleitende Neuwertversicherung (siehe Punkt 7) abgeschlossen haben, wird auch der aktuelle Neubauwert der Immobilie berücksichtigt.

12. Wie setzt sich die Höhe des Versicherungsbeitrags zusammen?

Die Höhe des Versicherungsbeitrages richtet sich nach unterschiedlichen Tarifzonen und hauptsächlich nach mehreren Einflussgrößen. Es kommt zum Beispiel darauf an, ob das versicherte Objekt ein Fachwerkhaus oder ein Steinhaus ist. Bei einem Fachwerkhaus ist das Brandrisiko nämlich höher als bei einem Steinhaus. Ob es gewerblich oder nur privat genutzt wird und welche Risiken Sie versichern lassen möchten.

In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, sich zusätzlich gegen Sturm und Regen, Feuer und Leitungswasser abzusichern.

Hier besteht die Möglichkeit von Einzelpolicen oder die Abschließung eines Versicherungspaketes, das eventuell noch weitere Zusätze enthalten kann. Ausschlaggebend ist auch die Versicherungssumme, ob sie als gleitender Neuwert, als fester Neuwert oder als Zeitwert berechnet wurde, und eventuell die geografische Lage des Objekts, wenn es sich in einem stark Erdbeben gefährdeten Gebiet befindet oder es aufgrund der Witterungsverhältnisse vor Ort öfters zu Schäden kommen könnte.

13. Sind zusätzliche Einschlüsse sinnvoll?

Ob zusätzliche Einschlüsse sinnvoll sind, hängt oft von den örtlichen Begebenheiten und der Nutzungsart des Objekts ab. Ein Haus gegen Elementarrisiken wie Stürme, Erdbeben, Erdsenkungen, Schneedruck, Überschwemmungen, Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstückes durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern, Witterungsniederschläge oder Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge der beiden erstgenannten Ereignisse oder Lawinen zu sichern, macht sicherlich Sinn in entsprechend gefährdeten Gebieten. Über prämienvirksame Zusatzversicherung kann der Wohngebäudeschutz um die Leistungsbausteine Rückstau und Überschwemmungsschäden erweitert werden. Nicht selten gelten aber hier andere Konditionen: eine Selbstbeteiligung von zehn Prozent oder zehn schadensfreie Jahre als Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz.

Indes kann es sehr sinnvoll sein, sich gegen Überspannungsschäden, Bewegungs- und Schutzarbeiten und Aufräumungs- und Abbruchkosten zu versichern. Induktionsschäden durch Blitzschlag können schnell eine teure fest installierte Elektronik zerstört haben und die gesamte Elektronik des Hauses beschädigen. In dieses Risiko sind allerdings keine Schäden an Fernsehapparaten, Musikanlagen oder Waschmaschinen eingeschlossen, da hier normalerweise die Hausratversicherung greift.

Es können auch hohe Kosten entstehen, wenn die Unglücksstelle frei geräumt werden muss. Dann kann sich eine Versicherung gegen Bewegungs- und Schutzarbeiten lohnen. Nicht zu unterschätzen sind ebenso Aufräumungs- und Abbruchkosten.

Oft müssen Bauschutt und Rückstände des Schadens teuer entsorgt werden. Es empfiehlt sich also, diese Kosten mit zehn Prozent der Versicherungssumme zu versichern.

14. Warum ist die Versicherung besonders günstig?

Unsere Angebote sind deshalb so günstig, weil wir uns als unabhängige Vermittler eine umfassende Marktübersicht verschaffen und so immer den für Sie günstigsten Tarif ermitteln können – bei gleich bleibenden und sogar besseren Konditionen.

15. Bin ich gegen einen Anprall von einem Fahrzeug versichert?

Ja, im Rahmen des im Vertrag festgelegten Schutzes gegen Fahrzeuganprall sind Sie gegen die unmittelbare Beschädigung durch die Kollision mit einem Schienen- oder Kraftfahrzeug versichert.

16. Ist die Dekontamination von Erdreich mitversichert?

Muss der Versicherungsnehmer aufgrund von Anordnungen der Behörde für die Dekontaminierung von Erdreich sorgen, so trägt die Versicherung die Kosten, die nicht mit Aufräumungskosten gleichgesetzt werden können.

Gemeint sind die Kosten, die zur Untersuchung des kontaminierten Erdreichs und für die Gegenmaßnahmen, die zur Wiederherstellung des Zustands des Erdreichs vor der Kontaminierung dienen, aufgewendet werden müssen. Voraussetzung ist aber, dass die behördlichen Anordnungen auf Gesetzen beruhen, die schon vor dem Schaden rechtskräftig waren.

Außerdem muss die Kontamination eindeutig eine Folge des gemeldeten Schadens sein und die Anordnung zur Dekontaminierung muss spätestens neun Monate nach der Schadensmeldung bei der Versicherung eingegangen und innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserhalt ausgesprochen worden sein.

Im Fall einer schon vorhandenen Kontaminierung, die durch den Schadensfall lediglich verstärkt wurde, muss der Versicherte die Aufwendungen, die über die für die Beseitigung des bestehenden Schadens hinausgehen, selber zahlen. Es wird auch keine Entschädigung für sonstige behördliche Verpflichtungen des Versicherungsnehmers geleistet oder wenn der Versicherte bei einer anderen Versicherung Anspruch auf Schadenersatz hat.

17. Sind Einbruchschäden mitversichert?

Die Kosten für die Beseitigung von Schäden am Gebäude, die durch einen Einbruch entstanden sind, werden von der Versicherung ersetzt. Voraussetzung ist aber, dass sich diese Kosten auf Teile des Gebäudes beziehen, die der allgemeinen Nutzung dienen, wie zum Beispiel Fenster, Türen, Wände und Fußböden.

18. Gibt es einen Schadenersatz bei Graffiti?

Wurde die Außenfassade der Immobilie mutwillig mit Graffiti versehen, übernimmt die Versicherung die Kosten für die Beseitigung. Als Außenfassade zählen nur das Mauerwerk, Verkleidungen, Verputzungen, Anstriche und Rahmen von Türen und Fenstern. Es werden nur die Reinigungskosten übernommen, die sich auf eine Verschmutzung bis in 3,5 Metern Höhe über dem Erdboden beziehen.

Die Versicherung erstattet die Reinigungskosten nicht, wenn sie im Zeitalter von Krieg oder politischen Unruhen verursacht worden sind. Verschmutzungen, die vor Vertragsbeginn vorhanden waren, werden ebenso ausgeschlossen.

Das Gleiche gilt für vorsätzliche Verschmutzung, für Beschmutzung durch nicht handelsübliche Materialien, für Erneuerungs-Maßnahmen, für Verunreinigungen auf Weichholz oder mineralischen Dämmputz und für Schäden, die durch den Reinigungsvorgang entstanden sind.

19. Übernimmt die Versicherung Hotelkosten?

Die Versicherung übernimmt die Hotelkosten, wenn es aufgrund eines Schadens für den Versicherungsnehmer unzumutbar geworden ist, sich in der Immobilie oder in Teilen der Immobilie aufzuhalten.

Die Kosten – ausgenommen von Nebenkosten für Frühstück, Telefon, etc. – werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, an dem die Immobilie wieder bewohnbar wird.

20. Werden Schäden aufgrund von inneren Unruhen mitversichert?

Ja. Schäden, die durch innere Unruhen provoziert worden sind, sind mitversichert, weil es sich hier um einen öffentlich-rechtlichen Entschädigungsanspruch handelt.

21. Werden Mietausfälle erstattet?

Mietausfälle bei gewerblich genutzten und vermieteten Räumen werden je nach Gewerbe erstattet.

22. Werden von der Wohngebäudeversicherung Rückreisekosten erstattet?

Die Versicherung zahlt vom Gebäudeeigentümer die Rückreisekosten aus dem Urlaub, wenn dieser wegen eines erheblichen Schadensvorfalls vorzeitig an den Schadensort zurück reisen muss.

Eine Urlaubsreise liegt dann vor, wenn der Eigentümer aus privaten Gründen mindestens vier Tage und höchstens acht Wochen verreist ist. Die Fahrtmehrkosten werden nur dann ersetzt, wenn das Reisemittel angemessen und den Umständen entsprechend gewählt wurde.

In manchen Fällen werden auch die Kosten von der Versicherung übernommen, die die Organisation der Rückreise betreffen. Das kann zum Beispiel auch ein Reiseruf über den Rundfunk sein.

Der Versicherungsnehmer sollte, soweit es möglich ist, direkt nach Erhalt der Schadensmeldung mit der Versicherung Kontakt aufnehmen.

23. Was sind Schäden durch Überschallknall?

Wenn ein Flugzeug Überschall-Geschwindigkeit erreicht, erzeugt das einen Überschallknall, der wiederum eine starke Druckwelle verursachen kann. Schäden an versicherten Sachen, die auf diese Druckwelle zurückzuführen sind, fallen unter Schäden durch Überknall.

24. Werden Schäden durch unbemannte Flugkörper ersetzt?

Ja. Die Versicherung leistet Schadenersatz für die Schäden, die der Anprall oder der Absturz eines unbemannten Flugkörpers oder auch nur Teile davon oder eventuell vorhandene Ladung verursacht hat.

25. Was sind Rauchschäden?

Wenn Rauch bestimmungswidrig aus auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Anlagen austritt und dabei Wertsachen zerstört, handelt es sich um Rauchschäden.

Dabei kann es sich um Heizungsanlagen, Kochstellen, Trockenanlagen oder Feuerungsanlagen handeln.

26. Sind Ableitungsrohre innerhalb des Gebäudes versichert?

Ja. Ableitungsrohre, die der privaten Entsorgung auf dem versicherten Grundstück dienen und innerhalb des Gebäudes installiert sind, sind gegen Frost- und Bruchschäden versichert.

Der Versicherungsschutz endet, wenn die Rohre nur für gewerbliche Zwecke eingesetzt werden.

27. Sind Ableitungsrohre außerhalb des Gebäudes durch die Wohngebäudeversicherung versichert?

Wenn sich die Ableitungsrohre auf dem versicherten Grundstück befinden, sind Sie auch gegen deren Schäden versichert, wenn diese Rohre außerhalb des versicherten Gebäudes liegen.

Sie sind aber nicht gegen Frost- und Bruchschäden versichert, wenn die Rohrinstallation nachweislich nur für die gewerbliche Nutzung dient.

28. Sind Armaturen mitversichert?

Filteranlagen, Ventile, Wasserhähne und Wasseruhren sind im Rahmen der Leitungswasserversicherung nur gegen Bruchschäden, aber nicht gegen Frostschäden versichert. Waschbecken, Toiletten, Badewannen, Heizungskörper und andere sanitäre Anlagen sind von der Versicherung allerdings ausgeschlossen.

29. Sind Wasserschäden aufgrund von defekten Aquarien und Wasserbetten versichert?

Ja, denn das fällt unter das Risiko von Leitungswasser, das entgegen der Bestimmung ausgetreten ist.

30. Werden Schäden an der Fußbodenheizung ersetzt?

Schäden an und durch Heizungsanlagen werden von der Versicherung erstattet.

31. Erstreckt sich der Versicherungsschutz der Wohngebäudeversicherung auch auf andere Heizflüssigkeiten außer Wasser?

Wenn Sie auf Ihrem versicherten Grundstück eine Solaranlage, eine Klima- oder Wärmepumpe betreiben, sind Sie auch gegen Schäden durch austretende Öle, Kühlmittel, Kältemittel oder Ähnliches versichert.

Die Schäden können durch Frost oder Bruchschäden an den Rohren oder an dazu gehörigen Elementen verursacht worden sein.

Dabei ist es unerheblich, ob sich die Rohre außerhalb oder innerhalb des Gebäudes befinden, wenn sie auf dem Versicherungsgrundstück installiert sind und eindeutig der privaten Versorgung des versicherten Objekts dienen.

32. Bin ich vor Regenwasser abgesichert?

Da laut VGB 88 Regenwasser dem Leitungswasser entspricht, sind Sie auch für den Fall versichert, wenn Regenwasser aus Regenabflussrohren tritt, die im Gebäude verlegt wurden.

Der Versicherungsschutz beinhaltet nicht herkömmliche Regenrinnen und Regenabflussrohre, die außerhalb am Gebäude befestigt worden sind.

33. Wird mein Wasserverlust ersetzt?

Ja, die Versicherung kommt für Ihren Wasserverlust infolge eines Rohrbruchs auf.

34. Sind Schäden durch Wasserrohre auf meinem Grundstück versichert, auch wenn diese Rohre nicht meiner Versorgung dienen?

In diesem Fall sind Sie auch gegen Schäden versichert, die durch Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre verursacht worden sind, die sich zwar auf Ihrem versicherten Grundstück befinden, nicht aber das versicherte Gebäude versorgen.

Die Schäden können durch Frost oder ähnliche Bruchschäden verursacht worden sein, allerdings dürfen die Rohre nicht nur gewerblichen Zwecken dienen.

35. Die Rohrleitungssysteme, die mein Gebäude versorgen, liegen nicht auf dem Versicherungsgrundstück. Bin ich trotzdem gegen Schäden versichert?

Wenn die Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre eindeutig der Versorgung der versicherten Immobilie dienen und nicht ausschließlich gewerblich genutzt werden, dann sind Sie auch gegen deren Frost- oder Bruchschäden versichert, wenn sich die Leitungen und Rohre nicht auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

36. Beahlt die Versicherung die Kosten für die Entfernung von umgestürzten Bäumen?

Wurden durch einen Sturm Bäume entwurzelt, zahlt die Versicherung die Kosten für den Abtransport vom Versicherungsgrundstück. Das gilt auch für Äste, die zu groß und zu schwer sind, als dass sie ohne Hilfe entfernt werden könnten. Die Versicherung zahlt aber nicht für die Entfernung von abgestorbenen Bäumen und Ästen.

37. Was ist eine Feuer-Rohbauversicherung?

Eine Feuer-Rohbauversicherung wird zum Schutz der auf einem Baugrundstück befindlichen Baustoffe abgeschlossen.

Während des Rohbaus eines neuen Gebäudes sind die benötigten Baustoffe so lange beitragsfrei gegen Feuer versichert, bis die bezugsfertige Herstellung beginnt, längstens aber für ein Jahr.

Ab dem Zeitpunkt, ab dem das Gebäude bezugsfertig ist, greifen die anderen Versicherungen für zum Beispiel Leitungswasser, Sturm und Hagel.

Dieser Zeitpunkt muss der Versicherung sofort gemeldet werden.

.-